# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk des evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts in Kiel

Stück 3. Kiel, den 1. Februar 1932.


Inhalt: 12. Dritte Verordnung über Gehaltskürzung (S. 11). - 13. Ausführungsverordnung zu der dritten Verordnung der Kirchenregierung über Gehaltskürzung vom 6. Januar 1932 (S. 12). - 14. Kirchenkollekte für die Deutsche Auslandsdiaspora (S. 15). - 15. Heranziehung einer Witwe zur Kirchensteuer für das auf den Tod des Ehemannes folgende Kirchensteuerjahr (S. 16). — Personalien. - Erledigte Pfarrstelle.

## Nr. 12. Dritte Verordnung über Gehaltskürzung.

Kiel, den 6. Januar 1932.

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen der Preußischen Sparverordnung vom 12. September 1931 (G.S. S. 179) sind auf die Geistlichen, Beamten und Angestellten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins und der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts entsprechend anzuwenden:

Erster Teil Kapitel I § 1 Nr. 2, § 2 (1) b hinsichtlich der zu § 1 Nr. 2 getroffenen Bestimmung.

Zweiter Teil Kapitel II § 1.

Ebenso finden entsprechende Anwendung die Vorschriften des Dritten Teils Kapitel V Abschnitt I §§ 1 bis 3, 7 bis 10, 12, 13 und 17 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 (R.G.Bl. I S. 537) sowie die Vorschriften des Siebenten Teils Kapitel VI §§ 1 bis 3 der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (R.G.Bl. I S. 699).

§ 2.

Die auf Grund der Ziffer I 3 II der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 25. September 1928 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 184) in staatszuschußfreien Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) den Geistlichen gewährten Grundgehaltszulagen, die den Betrag von 600 *RM* jährlich übersteigen, sind mit Wirkung vom 1. Januar 1932 um ein Drittel, jedoch nicht unter einen Jahresbetrag von 600 *RM*, zu kürzen. Neue Zulagen über den Betrag von 600 *RM* jährlich hinaus sind nicht mehr zu genehmigen.

Ausgegeben Kiel, den 2. Februar 1932.

§ 3.

Das Landeskirchenamt wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

§ 4.

Die Verordnung tritt, soweit sie die Gehaltskürzungsvorschriften des Siebenten Teils Kapitel VI der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (R.G.Bl. I S. 699) betrifft, mit dem 31. Januar 1934 außer Kraft.

Die Kirchenregierung.

Nr. 50 K. R. D. **Mordhorst.**

---

## Nr. 13. Ausführungsverordnung zu der dritten Verordnung der Kirchenregierung über Gehaltskürzung vom 6. Januar 1932.

Kiel, den 23. Januar 1932.

Auf Grund der dritten Verordnung der Kirchenregierung über Gehaltskürzung vom 6. Januar 1932 wird folgendes angeordnet:

### Abschnitt I.

Zu den für anwendbar erklärten Bestimmungen der preußischen Sparverordnung vom 12. September 1931 (G.S. S. 179):

1. Zum ersten Teil:

Gemäß Kapitel I § 1 Nr. 2 und § 2 (1) b ist die Einkommensgrenze für die Gewährung von Kinderbeihilfen und Kinderzulagen mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 von bisher 40 *RM* auf 30 *RM* monatlich herabgesetzt. Alle bisherigen Bewilligungen von Kinderbeihilfen und Kinderzulagen für Kinder mit eigenem Einkommen sind entsprechend nachzuprüfen. Die Zahlung der Kinderbeihilfen oder Kinderzulagen wird gegebenenfalls mit Wirkung vom 30. September 1931 eingestellt werden.

2. Zum zweiten Teil:

Gemäß Kapitel II § 1 sind Kinderbeihilfen für Pflegekinder und Enkel gemäß Nr. 76 der Ausführungsbestimmungen zum Preußischen Besoldungsgesetz vom 27. Dezember 1927 — vom 30. März 1928 und 31. Dezember 1931 (Preußisches Besoldungsblatt S. 175; Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1928 S. 193) — mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 ab nicht mehr neu zu bewilligen. Die bis zum 30. September 1931 bewilligten Kinderbeihilfen für Pflegekinder und Enkel können im Rahmen der bisherigen Vorschriften weiter gewährt werden.

### Abschnitt II.

Zu den für anwendbar erklärten Vorschriften des dritten Teiles der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 (R.G.Bl. I S. 537) über Pensionskürzung:

Nach Kapitel V Abschnitt I der vorstehenden Bestimmungen beträgt das Ruhegehalt der Beamten vom Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres ab höchstens 75 v. H. des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens. Für die Berechnung des Witwen- und Waisengeldes gilt diese Begrenzung des Höchstruhegehalts auch dann, wenn der Beamte vor Vollendung des 65. Lebensjahres verstorben ist. Hiernach ist bei allen am 1. Oktober 1866 oder früher geborenen Ruhegehaltsempfängern, die

ein Ruhegehalt von mehr als 75 v. H. des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens beziehen, das Ruhegehalt mit Wirkung vom 1. Januar 1932 ab auf 75 v. H. ihres bisherigen der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde liegenden Diensteinkommens herabzusetzen. Ebenso ist, wenn der Berechnung des Witwen- und Waisengeldes ein Ruhegehalt von mehr als 75 v. H. zugrunde liegt, ohne Rücksicht auf das Lebensalter des Verstorbenen das Witwen- und Waisengeld mit Wirkung vom 1. Januar 1932 ab aus einem auf 75 v. H. herabgesetzten Ruhegehalt zu berechnen. Im übrigen sind für die Durchführung die Grundsätze des Runderlasses des Preußischen Finanzministers vom 19. November 1931 (Preußisches Besoldungsblatt S. 325) und die etwa noch ergehenden preußischen Ausführungsbestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Die vorstehende Kürzung der Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge ist auch bei den Versorgungsbezügen der in Abschnitt II unserer Verordnung vom 20. Juli 1931 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 123 — genannten Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen sowie der Demeriten und ihrer Hinterbliebenen durchzuführen.

## Abschnitt III.

Zu den für anwendbar erklärten Vorschriften des siebenten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 — R.G.Bl. I S. 699 — (Dritte Gehaltskürzungsordnung):

### I.

(1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Geistlichen, Beamten und Angestellten der Landeskirche und der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kirchen-, Anstalts- und Personalgemeinden, Kirchengemeindeverbände, Propsteien) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1932 ab um weitere 9 v. H. gekürzt.

(2) Zu den Dienstbezügen der in Absatz 1 genannten Personen gehören alle Geldbezüge, die sie mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung erhalten. Wo in Anrechnung auf den Wohnungsgeldzuschuß eine Dienstwohnung gewährt wird, wird zum Zwecke der Gehaltskürzung der Wohnungsgeldzuschuß der betreffenden Orts- und Tarifklasse bezw. für die im Amt befindlichen Geistlichen der für die Staatsbeamten der Besoldungsgruppe A 2 b zuständigen Tarifklasse zugrunde gelegt (hinsichtlich der Geistlichen bleibt jedoch gegebenenfalls eine etwaige abweichende Anordnung noch vorbehalten).

(3) Von der Kürzung nicht betroffen werden Kinderbeihilfen und Kinderzulagen, Erziehungsbeihilfen, Reisekostenvergütungen und Dienstaufwandsentschädigungen.

(4) Die nach der ersten Gehaltskürzungsverordnung bestehende Freigrenze von 1500 *RM* gilt auch für die nach der dritten Gehaltskürzungsverordnung vorzunehmenden Kürzungen nicht.

(5) Die vorstehende Kürzung tritt zu den mit den Verordnungen der Kirchenregierung vom 21. Januar 1931 und vom 2. Juli 1931 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 10 und S. 121) angeordneten Kürzungen hinzu. Sie wird an den Bezügen vorgenommen, die den Bezugsberechtigten ohne Rücksicht auf jene Kürzungen zustehen würden und die nicht von der Kürzung ausgenommen sind. Bei den Grundgehaltszulagen der Geistlichen ist dabei von den auf Grund des § 2 der Verordnung der Kirchenregierung vom 6. Januar 1932 (vergl. Abschnitt IV dieser Ausführungsverordnung) herabgesetzten Beträgen auszugehen.

(6) Bei denjenigen Ruhegehaltsempfängern, deren Ruhegehalt nach bisher geltendem Recht aus einem höheren Satz als 75 v. H. des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens zu berechnen war und die nunmehr auf Grund des Abschnitts II dieser Ausführungsverordnung ein Ruhegehalt von

höchstens 75 v. H. des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens erhalten, beträgt der Kürzungssatz für die Zeit bis zum 30. Juni 1932 statt 9 v. H.,

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| soweit | sich | das | Ruhegehalt | von | 80 | auf | 75 | v. H. mindert, | 4 v. H. |
| „ | „ | „ | „ | „ | 79 | „ | 75 | „ „ | 5 „ |
| „ | „ | „ | „ | „ | 78 | „ | 75 | „ „ | 6 „ |
| „ | „ | „ | „ | „ | 77 | „ | 75 | „ „ | 7 „ |
| „ | „ | „ | „ | „ | 76 | „ | 75 | „ „ | 8 „ . |

(7) Der vorstehende Absatz gilt entsprechend für diejenigen Witwen und Waisen, deren Witwen- und Waisengeld auf Grund des Abschnitts II dieser Ausführungsverordnung niedriger als nach bisher geltendem Recht festzusetzen ist.

(8) Die Kürzung erfolgt zugunsten der Kasse, aus der die kürzungspflichtigen Bezüge gezahlt werden. Hinsichtlich der Geistlichen findet die Kürzung in erster Linie zugunsten der Staatskasse statt. Bezüglich der Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulämter erfolgt die Gehaltskürzung durch die Landesschulkasse.

II.

Die vorstehende Kürzung erstreckt sich auf die von der Landeskirche zur Zeit übernommenen Bezüge der Anstalts- und Vereinsgeistlichen i. R. und ihrer Hinterbliebenen, ferner auf die Bezüge der Hilfsgeistlichen, Provinzialvikare und Hilfsdienstpflichtigen, der Geistlichen im Ruhestande ohne Ruhegehaltsansprüche bezw. ihrer Hinterbliebenen, endlich auch hinsichtlich der Demeriten und ihrer Hinterbliebenen, soweit nicht für diese letzteren im Einzelfall eine günstigere Anordnung getroffen wird. Die Freigrenze von 1500 *RM* jährlich besteht auch hier für die nach der dritten Gehaltskürzungsverordnung vorzunehmende Kürzung nicht.

III.

Die übrigen Vorschriften über Gehaltskürzung im Siebenten Teil Kapitel VI der oben bezeichneten Verordnung des Reichspräsidenten, soweit sie für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gelten, sowie die zur Durchführung der dritten Gehaltskürzungsverordnung ergangenen und noch ergehenden preußischen Durchführungsbestimmungen, insbesondere der Runderlaß des Finanzministers (zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister) vom 16. Dezember 1931 (Preußisches Besoldungsblatt S. 347) sind gegebenenfalls sinngemäß anzuwenden. Auch nach der dritten Gehaltskürzungsverordnung unterliegen die Dienst- und Versorgungsbezüge im ganzen, nicht in ihren einzelnen Bestandteilen, der Kürzung. Die Bestimmungen des Besoldungs- und Versorgungs-Rechtes über die Höhe der Grundgehälter, des Wohnungsgeldzuschusses usw. werden, abgesehen von der sich aus Abschnitt II dieser Ausführungsverordnung ergebenden anderweitigen Berechnung der Versorgungsbezüge, wie durch die erste und zweite so auch durch die dritte Gehaltskürzungsverordnung nicht berührt. Der Reichseinkommensteuer unterliegen nur die gekürzten Bezüge.

## Abschnitt IV.

Die den staatszuschußfreien Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden auf Grund der Ziffer I 3, II der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 25. Dezember 1928 — (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 184) im Rahmen unserer Rundverfügung vom 8. Oktober 1930 — Nr. B 2145 (V) — gelassene Möglichkeit zur Gewährung von Grundgehaltszulagen für Geistliche konnte nach dem Vorgang des Reiches und des Staates in der gegenwärtigen Zeit allgemein größter Not und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit äußerster Sparsamkeit, ferner auch aus besoldungs- und standespolitischen Gründen sowie endlich zur Sicherung dringlicher gesamtkirchlicher Aufgaben in

dem bisherigen Umfang nicht aufrecht gehalten werden. Die dritte Gehaltskürzungsverordnung der Kirchenregierung vom 6. Januar 1932 sieht daher eine Kürzung dieser den Betrag von 600 *RM* jährlich übersteigenden Grundgehaltszulagen um ein Drittel, jedoch nicht unter einen Jahresbetrag von 600 *RM*, vor. Die Durchführung der Kürzung ist bei Ausübung der Kirchenaufsicht gegenüber allen Verwaltungs-, Haushalts- und Steuermaßnahmen der Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) im Auge zu behalten. Neue Zulagen über den Betrag von 600 *RM* jährlich hinaus können nicht mehr genehmigt werden und sind daher nicht mehr zu bewilligen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 29 (Dez. V). D. Dr. Freiherr **von Heintze**.

---

## Nr. 14. Kirchenkollekte für die Deutsche Auslandsdiaspora.

Kiel, den 25. Januar 1932.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 191 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag Okuli — am 28. Februar 1932 — in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten der kirchlichen Versorgung deutscher evangelischer Kirchengemeinden im Ausland abzuhalten ist.

Der Herr Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses hat uns gebeten, auf folgendes hinzuweisen:

Der Deutsche Evangelische Kirchenbund widmet der Deutschen Evangelischen Auslandsdiaspora umfassenden Dienst. Die kirchliche Notwendigkeit dieser Arbeit ist unanfechtbar. Der deutsche Gesamtprotestantismus schuldet den Glaubensgenossen in der Fremde Rückhalt und Beistand. Die Glaubens- und Volksverbundenheit fordert von dem Mutterland der Reformation den Taterweis helfender Liebe.

Heute in besonderem Maß! Die Deutsche Evangelische Auslandsdiaspora trägt doppelte Last. Sie ist betroffen von der allgemeinen Wirtschaftskrise. Dazu kommen weithin die politischen und kulturellen Bedrängnisse im engeren Lebensgebiet. Ein Signal für diese Unsicherheit ist der Domraub von Riga, ist die bedrohliche Lage Siebenbürgens, ist die Gärung in Brasilien. Trotzdem gehen die deutschen evangelischen Kirchengemeinschaften in den losgerissenen Grenzgebieten, in den neugeschaffenen Staaten des Ostens seit 10 Jahren tapfermütig ihren Kreuzesweg. Je weniger Recht, Kultur und Politik Hilfe gewährt, um so mehr gewinnt der Dienst der Kirche an Bedeutung.

Diese Tatsache tritt fast überall in der Deutschen Evangelischen Auslandsdiaspora klar hervor. Auf die Schultern der Kirche fallen Aufgaben, die sie, ohne schuldig zu werden an dem schöpfungsmäßigen Beruf des Volkstums, ohne schuldig zu werden an dem Gebot der Liebe, nicht wegweisen darf. Trotz der politischen Umwälzung, der Wirtschaftsdepression, der Inflation haben die deutschen evangelischen Synoden in Südamerika sich gefestigt. In Riogrande do Sul hat sich das Proseminar, die einzige deutsche höhere evangelische Bildungsanstalt, ein neues Haus geschaffen. Die Bildungsanstalt für Mädchen in Hamburger Berg kann sich erweitern. Viele neue Gotteshäuser sind entstanden. Der Opferwille der Gemeinden ist der Zeit zum Trotz gestiegen. Weitgreifende Neuaufgaben für die kirchliche Betreuung sind daneben durch die starke Binnenwanderung entstanden. Vermehrte Entsendung geistlicher Kräfte ist nötig. Im vergangenen Jahr wurden allein 18 Geistliche ausgesandt.

Die deutschen evangelischen Gemeinden in den Haupt- und Handelsstädten haben, wenn auch nicht der Vorkriegszeit vergleichbar, ihr Kirchenwesen wieder in Gang gebracht. Eine fast durchgängige Erscheinung ist die erhöhte Anforderung an die soziale Hilfeleistung. Viele Deutsche suchen

und erhoffen im Ausland Arbeitsmöglichkeit. Wie oft müssen die Gemeinden hier letzter Verzweiflung wehren! In Holland haben die deutschen evangelischen Gemeinden im Haag, in Rotterdam, in Haarlem und Hengelo für mehr als 10000 Hausangestellte und Arbeiter Mittel und Wege für die Betreuung ausfindig gemacht. In Athen dient das neuerstandene Gemeindehaus hauptsächlich sozialen Zwecken. Die alten Kolonien in Ost- und Südwestafrika bedürfen dringend neuer geistlicher Kräfte und gemeindlicher Sammelpunkte.

Überall zeigt sich das den heimatlichen Verhältnissen ähnliche Bild in der deutschen evangelischen Auslandsdiaspora: gesteigerte Opfer, noch höhere Anforderungen an die Kirche; wachsende Notstände, wachsende Aufgaben der Kirche.

Zu stärken, was in schwerer Zeit standgehalten hat; zu tragen, was leidet; zu pflegen, was wachsen will — dazu dient die Sammlung für die Deutsche Evangelische Auslandsdiaspora. In eigener Bedrängnis gilt für den evangelischen Christen das Nichtsdestoweniger des Glaubens und der Liebe. Nichtsdestoweniger stehe als Losung über der Liebestat der Kollekte.

Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Pröpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postscheckkonto der Kirchenbundeskasse: Berlin Nr. 43897 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 536 (Dez. II). D. Dr. Freiherr **von Heintze**.

---

## Nr. 15. Heranziehung einer Witwe zur Kirchensteuer für das auf den Tod des Ehemannes folgende Kirchensteuerjahr.

Kiel, den 25. Januar 1932.

Nachstehende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 22. September 1931 betreffend Heranziehung einer Witwe zur Kirchensteuer für das auf den Tod des Ehemanns folgende Kirchensteuerjahr bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 358 (Dez. VII). D. Dr. Freiherr **von Heintze**.

---

### Im Namen des Volkes!

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau S. Sch., geb. B. in St., Klägerin,

wider

den Gemeindekirchenrat der evangelischen St. Jacobi-Kirchengemeinde in St., Beklagten,

hat das Preußische Oberverwaltungsgericht, Achter Senat, in seiner Sitzung vom 22. September 1931

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Regierungspräsidenten in St. vom 9. Juli 1930 und der Einspruchsbescheid des Beklagten werden aufgehoben.

Die Kirchensteuer der Klägerin für das Rechnungsjahr 1929 wird auf 5,58 *RM* ermäßigt.

Die Kosten werden unter Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes auf 3,92 *RM* dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen.

## Gründe.

Der Ehemann der Frau S. Sch., geb. B., in St., starb am 3. August 1928. Er gehörte mit seiner Ehefrau der evangelischen St. Jacobi-Kirchengemeinde in St. an. Von seinem Ruhegehalt war als Lohnsteuer durch die Regierungshauptkasse in Abzug gebracht für die Zeit vom 1. Januar bis einschließlich August 1928 der Betrag von 139,40 *RM*. Von dem der Ehefrau für ein Vierteljahr zustehenden Gnadengehalt waren bis Ende November 1928 an Lohnsteuer 51,30 *RM* und von ihren Hinterbliebenenbezügen für Dezember 1928 4,50 *RM* einbehalten worden.

Für das Kirchenrechnungsjahr 1929 wurden von der Kirchengemeinde St. Jacobi in St. 10 v. H. der Reichseinkommensteuer als Kirchensteuer erhoben. Der Gemeindekirchenrat zog auf Grund des Umlagebeschlusses die Ehefrau Sch. mit 10 v. H. der von ihrem verstorbenen Ehemann und ihr selbst im Rechnungsjahr 1928 entrichteten Lohnsteuer von insgesamt 195,20 *RM*, also mit 19,50 *RM* zur Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1929 heran. Hiergegen erhob Frau Sch. Einspruch mit dem Antrag, sie nur mit Zuschlägen zu der für das Gnadenvierteljahr und den Monat Dezember einbehaltenen Lohnsteuer (55,80 *RM*) zur Kirchensteuer heranzuziehen. Auf diesen Einspruch wurde zunächst ohne Beschluß des Gemeindekirchenrats vom Vorsitzenden durch Bescheid vom 9. Januar 1930 der geforderte Steuerbetrag aus Billigkeitsrücksichten auf 9,50 *RM* ermäßigt. Der Gemeindekirchenrat trat auf Veranlassung des Konsistoriums diesem Bescheid in einem Beschluß vom 13. März 1930 unter nachträglicher Billigung bei. Mit Schreiben vom 18. Januar 1930 erhob Frau Sch. Beschwerde. Diese wurde durch Bescheid des Regierungspräsidenten in St. vom 9. Juli 1930 zurückgewiesen mit der Begründung, daß die zu Lebzeiten des Ehemanns für Januar bis August 1928 entrichtete Lohnsteuer als von zwei Steuerschuldnern entrichtet anzusehen sei und dieser Betrag daher zur Hälfte der kirchlichen Besteuerung hätte zugrunde gelegt werden müssen, so daß die Kirchensteuer 12,55 *RM* betrage. Da von der Kirchengemeinde zuletzt nur 9,50 *RM* verlangt seien, so sei die Beschwerde unbegründet. Hiergegen richtet sich die Klage der Frau Sch. unter Wiederholung ihres im Einspruch gestellten Antrags. Sie hält die Begründung des Beschwerdebescheids nicht für richtig. Die Halbierung der von ihrem Ehemann gezahlten Lohnsteuer entbehre jeglicher gesetzlichen Grundlage. Sie sei nach § 5 des Kirchengesetzes betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen vom 26. Mai 1905 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 31) nur bei Berechnung der Kirchensteuer für den evangelischen Teil einer Mischehe vorgesehen; eine solche hätte bei ihr nicht vorgelegen. Sie hätten beide der evangelischen Kirchengemeinde St. Jacobi angehört. Der beklagte Gemeindekirchenrat stellte demgegenüber sich auf den Rechtsstandpunkt des angefochtenen Bescheids, ohne einen bestimmten Antrag zu stellen.

Der Klage war der Erfolg nicht zu versagen. Wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat, ist, seitdem infolge der Neuregelung im Jahre 1919 die Einkommensteuer für die Vergangenheit nach dem Ergebnis von Steuerabschnitten, die in dieser Vergangenheit liegen, veranlagt wird, die für das vergangene Kalender- oder Wirtschaftsjahr erfolgte Veranlagung zur Reichseinkommensteuer der gesetzliche Maßstab für das mit dem 1. April des folgenden Kalenderjahrs beginnende Kirchenrechnungsjahr (OVG. Bd. 80 S. 167 ff., 170). Für die Nurlohnsteuerpflichtigen gilt mangels einer besonderen Veranlagung nach § 81 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 — Reichsgesetzblatt I S. 189 — (EinkStG.) der einbehaltene Lohnsteuerbetrag des abgelaufenen Kalenderjahrs als die veranlagte Einkommensteuer im Sinne des Kirchensteuergesetzes. Nun ist von den Hinterbliebenenbezügen der Klägerin im Rechnungsjahr 1928 ein Lohnsteuerabzug nur für das Gnadenvierteljahr September bis November in Höhe von 51,30 *RM* und für Dezember von der Witwenpension in Höhe von 4,50 *RM*, insgesamt also in Höhe von 55,80 *RM* erfolgt. Nach § 81

Satz 1 a. a. O. gilt dieser Betrag jedenfalls als veranlagte Einkommensteuer der Klägerin im Sinne des Kirchensteuergesetzes. Streit besteht unter den Parteien nur darüber, ob die Klägerin auch von dem Ruhegehalt des verstorbenen Ehemanns in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1928 in Höhe von 139,40 *RM* einbehaltenen Lohnsteuerabzug Kirchensteuer für 1929 zu zahlen hat, ob gegebenenfalls in voller Höhe oder nur zum Teil. Nach § 22 EinkStG. wird das Einkommen der Ehefrau, falls sie solches hat, demjenigen ihres Ehemanns mit zwei hier nicht in Betracht kommenden Einschränkungen hinzugerechnet und so von der Einkommensteuer und der mit Zuschlägen dazu zur Erhebung gelangenden Kirchensteuer des Ehemanns miterfaßt. Die Ehegatten werden zusammen veranlagt. Das beruht auf der Erwägung, daß die in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebenden Ehegatten eine wirtschaftliche Einheit bilden, und daß eine Trennung des Einkommens außer der Folge eines nichterwünschten Eindringens in die Familienverhältnisse sich sehr schwierig gestalten würde (Entsch. des Reichsfinanzhofs Bd. 8 S. 306/07). Die Ehegatten werden daher als eine Einheit bei der Veranlagung angesehen. Das Einkommen wird als einheitliches Ganzes festgesetzt, als wenn es das Einkommen nur einer Person wäre. Dementsprechend wird auch bei der Veranlagung zur Kirchensteuer, solange die Ehe besteht und keine Mischehe (§ 5 des Kirchensteuergesetzes) vorliegt, nur der Ehemann unter Zugrundelegung der für das Ehepaar veranlagten Einkommensteuer als Maßstabsteuer zur Kirchensteuer veranlagt. Das ändert sich, wenn die Ehe durch den Tod des Ehemanns getrennt wird. Nunmehr ist die überlebende Witwe alleiniges Steuersubjekt. Die Steuersubjekte vor und nach dem Tode sind nicht identisch. Daher kann auch die für das Ehepaar gemeinschaftlich veranlagte Einkommensteuer nicht den Maßstab für die nach dem Tode des Ehemanns allein der Kirchensteuer unterliegende Ehefrau bilden. Sie kann das weder in vollem Betrage noch, wie der Regierungspräsident irrtümlich annimmt, zur Hälfte; denn es wird nicht jeder Ehegatte zur Hälfte, sondern das Ehepaar wird als eine Einheit in der Person des Ehemanns zur Einkommensteuer veranlagt. Hieran wird dadurch nichts geändert, daß nach § 95 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung (§ 115 Abs. 2 neuerer Fassung) die Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt sind, als Gesamtschuldner haften; denn die durch diese Bestimmung begründete Haftpflichtschuld ist nicht der Steuerschuld selbst gleichzustellen. Auch wenn die Ehefrau als Gesamtschuldnerin für die Einkommensteuer, zu welcher ihr Ehemann veranlagt ist, haftet, bleibt die Steuerschuld selbst doch eine Schuld des Ehemanns, in dessen Person auch das Einkommen der Ehefrau steuerlich erfaßt wird (vgl. Preußisches Verwaltungsblatt Bd. 48 S. 511/512). Die Klägerin kann danach von demjenigen Lohnsteuerbetrag, der von dem Ruhegehalt ihres Ehemanns bis zu dessen Tode einbehalten war, zur Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1929 nicht herangezogen werden. Die Entscheidung des Regierungspräsidenten beruht daher auf Rechtsirrtum und ist somit aufzuheben.

Bei freier Beurteilung ist die Sache spruchreif. Auch der Einspruchsbescheid ist aufzuheben. Die Kirchensteuer kann lediglich von demjenigen Lohnsteuerbetrag erhoben werden, der vom 1. September 1928 ab von dem Gnadengehalt und dem Witwenruhegehalt als Lohnsteuer einbehalten worden ist. Die Kirchensteuer war daher, wie geschehen, auf 5,58 *RM* festzusetzen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 103 des Landesverwaltungsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Preußischen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

# Personalien.

Ernannt: am 19. Januar 1932 der Pastor Max Ehmsen, bisher Provinzialvikar in Todesfelde, zum Pastor der Kirchengemeinde Todesfelde.

Eingeführt: am 17. Januar 1932 der Pastor Arthur Behnke — bisher in Poppenbüll — als Pastor der Kirchengemeinde Risum;

am 17. Januar 1932 der Pastor Georg Behrmann — bisher in Hamburg-Altbarmbek — als Pastor der Kirchengemeinde Burg i. Dithm.

Gestorben: am 19. Januar 1932 Pastor Emil Hansen in Altona-Ottensen, Kreuzkirchengemeinde.

# Erledigte Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle in **Glücksburg** wird zum 1. April 1932 vakant. Die Stelle wird durch Ernennung von seiten des Landeskirchenamts besetzt. Das Diensteinkommen richtet sich nach den Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse B. Gutes Wohnhaus und Garten vorhanden.

Die höheren Schulen in Flensburg sind bequem durch elektrische Bahn zu erreichen. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind bis zum 12. März 1932 an den Synodalausschuß in Sörup zu richten.

Druck von Schmidt & Klaunig in Kiel.

Leerseite
(Seite 20)